

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder
Tragetaschen und Ständer
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
Deutsche Fassung prEN 1466:2002

DIN
EN 1466

ICS 97.190

Einsprüche bis 2002-07-31

Entwurf

Vorgesehen als
Ersatz für
DIN EN 1466:1998-04

Child care articles — Carry cots and stands —
Safety requirements and test methods;
German version prEN 1466:2002

Articles de puériculture — Couffins et supports —
Exigences de sécurité et méthodes d'essai;
Version allemande prEN 1466:2002

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

— vorzugsweise als Datei per e-Mail an nagd@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter <http://www.din.de/stellungnahme> abgerufen werden;

— oder in Papierform an den Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., 10772 Berlin.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Sie ist vorgesehen als Folgeausgabe für die Vorgänger-Norm DIN EN 1466:1998-04. und legt sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Tragetaschen mit Griffen, die in einer Hand getragen werden können und Ständer fest. Die Norm wurde inhaltlich und redaktionell überarbeitet.

Die Norm wurde vom CEN/TC 252 (Sekretariat: Frankreich) erarbeitet. Der zuständige nationale Spiegelausschuss ist der Arbeitsausschuss AA 2.2-B „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ des Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

Für die im Abschnitt zitierte Internationale Norm wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 48 siehe DIN 53519-1 und DIN 53519-2

Fortsetzung Seite 2
und 26 Seiten prEN

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD)
im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1466:1998-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Anforderungen der Norm wurden unter Berücksichtigung der Gefährdungen des Kindes im Zusammenhang mit den Funktionen von Tragetaschen und zugehörigen Ständern wie die Tragefunktion und die Schlaffunktion überarbeitet. In Anhang C werden die Gründe der Überarbeitung und Erläuterungen zur Norm ausführlich dargelegt.
- b) Im Abschnitt 1 wurde der Hinweis auf die Richtlinie ECE 44 gestrichen.
- c) In 5.1.2 wurde der Verweis auf die Erreichbarkeitszone gestrichen.
- d) In 5.2.1 wurde die Angabe der Höhe der Tragetaschen gestrichen, um der Bandbreite an Produkten in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Für flexible Tragetaschen wurden neue Anforderungen und Prüfverfahren festgelegt.
- e) In 6.2.3 wurden die Angaben zu den Befestigungspunkten am Prüfzylinder gestrichen, um ein realistischeres Risiko zu simulieren.
- f) Die dynamische Prüfung (siehe 6.5.5.2), die Prüfung der Standfestigkeit am Boden (siehe 6.5.6) für Tragetaschen und die Prüfung der Standfestigkeit der Ständer (siehe 6.6.2) wurden verschärft.
- g) Die Prüfung der Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen wurde an die Prüfung in EN 1888 angeglichen.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN 53519-1, *Prüfung von Elastomeren — Bestimmung der Kugeldruckhärte von Weichgummi, Internationaler Gummihärtegrad (IRHD), Härteprüfung an Normproben.*

DIN 53519-2, *Prüfung von Elastomeren — Bestimmung der Kugeldruckhärte von Weichgummi, Internationaler Gummihärtegrad (IRHD), Härteprüfung an Proben geringerer Abmessungen, Mikro Härteprüfung.*

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Tragetaschen und Ständer — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Articles de puériculture — Couffins et supports — Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Child care articles — Carry cots and stands — Safety requirements and test methods

ICS:

Deskriptoren

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	4
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe.....	5
4 Werkstoffe.....	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Chemische Eigenschaften	6
4.3 Entflammbarkeit	6
4.4 Innenfutter aus Kunststoff	6
4.5 Kunststoffaufkleber	6
5 Anforderungen	6
5.1 Tragetaschen und Ständer.....	6
5.1.1 Spalte und Öffnungen.....	6
5.1.2 Scharfe Kanten, Spitzen und Ecken.....	7
5.1.3 Kleinteile	7
5.1.4 Schnüre, Gurte und Bänder	8
5.1.5 Bewegliche Teile	8
5.1.6 Füllmaterialien	8
5.2 Tragetaschen	8
5.2.1 Innere Tiefe der Tragetasche	8
5.2.2 Gesamthöhe der Tragetasche.....	9
5.2.3 Festigkeit von Tragetaschen.....	9
5.2.4 Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden	9
5.2.5 Längsstabilität der Tragetaschen.....	9
5.2.6 Flexible Griffe von Tragetaschen	9
5.3 Ständer.....	9
5.3.1 Haltefestigkeit für die Tragetasche	9
5.3.2 Festigkeit von Ständern	9
5.3.3 Standfestigkeit der Ständer	10
5.3.4 Klappmechanismus von Ständern	10
5.3.5 Laufrollen/Räder der Ständer.....	10
6 Prüfverfahren.....	10
6.1 Vorbehandlung von Produkten mit entfernbaren Textilien	10
6.2 Prüfgeräte	10
6.2.1 Genauigkeit der Prüfgeräte	10
6.2.2 Prüfplatte.....	10
6.2.3 Prüfzylinder.....	11
6.2.4 Prüfdorn	11
6.3 Prüfung des Einklemmens von Fingern oder Gliedmaßen.....	14
6.4 Prüfung von Schnüren, Gurten und Bändern	14
6.5 Prüfungen der Tragetaschen	14
6.5.1 Prüfung auf Steifigkeit der Seitenwände von Tragetaschen	14
6.5.2 Prüfung zur Messung der inneren Tiefe steifer Tragetaschen.....	15
6.5.3 Prüfung auf Wirksamkeit der Rückhaltefunktion der Seitenwände.....	15
6.5.4 Prüfung zur Messung der Gesamthöhe der Tragetasche.....	16
6.5.5 Prüfungen der Festigkeit von Tragetaschen.....	16
6.5.6 Prüfung der Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden	17
6.5.7 Prüfung der Längsstabilität von Tragetaschen	18
6.5.8 Prüfung der Haltbarkeit flexibler Tragegriffe von Tragetaschen	18
6.6 Prüfungen der Ständer	19
6.6.1 Prüfung der Festigkeit der Ständer.....	19
6.6.2 Prüfung der Standfestigkeit der Ständer.....	19
6.6.3 Prüfung auf Ermüdungsbeständigkeit von Verriegelungs- und Klappmechanismen der Ständer....	19
6.7 Prüfung der Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen	20

	Seite
7	Produktinformation.....20
7.1	Allgemeines20
7.2	Verkaufsinformation20
7.3	Kennzeichnungen20
7.4	Gebrauchs- und Wartungsanleitungen.....21
Anhang A (normativ)	Reihenfolge der Prüfungen22
Anhang B (informativ)	A-Abweichungen.....23
Anhang C (informativ)	Hintergrund und Begründung für diese Norm.....24
C.1	Allgemeines24
C.2	Anwendungsbereich.....24
C.3	Entflammbarkeit (siehe 4.3)25
C.4	Scharfe Kanten, Spitzen und Ecken (siehe 5.1.2).....25
C.5	Innere Tiefe der Tragetasche (siehe 5.2.1)25
C.6	Prüfzylinder (siehe 6.2.3).....25
C.7	Prüfung der dynamischen Festigkeit von Tragetaschen (siehe 6.5.5.2).....25
C.8	Prüfung der Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden siehe 6.5.6).....25
C.9	Prüfung der Standfestigkeit von Ständern (siehe 6.6.2).....25
C.10	Prüfung auf die Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen.....25
Literaturhinweise26

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 1466) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 1466:1998 ersetzen.

Der Anhang A „Reihenfolge der Prüfungen“ ist normativ und die Anhänge B und C sind informativ.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Produkte fest, die dafür bestimmt sind, mit ihnen ein Kind im Liegen mit einer Hand an einem oder mehreren Tragegriffen zu tragen

Diese Produkte sind für Kinder bestimmt, die sich noch nicht selbst aufsetzen bzw. auf die Seite rollen oder sich auf Hände und Knie stützen können. Im weiteren werden diese Artikel in dieser Europäischen Norm als „Tragetaschen“ bezeichnet. Diese Tragetaschen können zusammen mit einem geeigneten Ständer verwendet werden, für den ebenfalls Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren in dieser Norm festgelegt sind.

Alle sonstigen Funktionen des Produkts müssen den einschlägigen Europäischen Normen entsprechen.

Die in dieser Europäischen Norm festgelegten Sicherheitsanforderungen sollen sicherstellen, dass beim Tragen und Schlafen des Kindes keine Gefahren für das Kind auftreten, wenn die Produkte auf übliche Art und Weise gebraucht werden und das vorhersehbare Verhalten des Kindes in Betracht gezogen wird.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 71-2:1993, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit.*

EN 71-3:1994, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente.*

ISO 48:1994, *Rubber, vulcanized or thermoplastic — Determination of hardness (hardness between 10 IRHD and 100 IRHD).*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

„Tragetasche“ (generischer Begriff)

Gegenstand, bestehend aus Boden, Seitenwänden, vorderen und hinteren Begrenzungswänden und einem oder mehreren Tragegriffen, in den ein Kind hineingelegt und in dem es von Hand transportiert werden kann. Er kann mit einer Matratze, einem Verdeck und einem Regenschutz ausgestattet sein

3.2

Ständer

feststehende Konstruktion, die dafür vorgesehen ist, eine Tragetasche aufzunehmen und zu halten

4 Werkstoffe

4.1 Allgemeines

Holz, auf Holz basierende Werkstoffe und Werkstoffe pflanzlichen Ursprungs müssen bei Beurteilung durch Sichtprüfung frei von Fäulnis und Insektenschäden sein.

4.2 Chemische Eigenschaften

Oberflächen zugänglicher Materialien müssen aus Werkstoffen gefertigt sein, deren lösliche Anteile oder Verbindungen folgende Werte nicht übersteigen dürfen:

Antimon:	60 mg/kg
Arsen:	25 mg/kg
Barium:	1 000 mg/kg
Cadmium:	75 mg/kg
Chrom:	60 mg/kg
Blei:	90 mg/kg
Quecksilber:	60 mg/kg
Selen:	500 mg/kg

Das Prüfverfahren ist in EN 71-3:1994 festgelegt. Wenn eine Oberfläche mit mehreren Schichten Farbe oder ähnlichen Überzügen bedeckt ist, ist die Probe von allen Schichten bis hinunter zum Grundmaterial zu entnehmen.

4.3 Entflammbarkeit

Die textilen Gewebe und Kunststoffe dürfen keinen sogenannten "Flash-Effekt" nach EN 71-2:1994 aufweisen.

4.4 Innenfutter aus Kunststoff

Um ein Ersticken zu verhindern, muss Innenfutter aus Kunststoff eine Dicke von mindestens 0,2 mm haben.

4.5 Kunststoffaufkleber

An der Innenseite der Tragetasche dürfen sich keine Kunststoffaufkleber und ähnliche Dinge befinden.

5 Anforderungen

5.1 Tragetaschen und Ständer

5.1.1 Spalte und Öffnungen

- a) Um das Einklemmen von Fingern bei Prüfung nach 6.3 zu verhindern, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - innerhalb der Tragetasche und am Befestigungspunkt der Haltegriffe dürfen keine Spalte und Öffnungen vorhanden sein, die eine Öffnungsweite von mehr als 5 mm und weniger als 12 mm aufweisen, es sei denn, ihre Tiefe ist geringer als 10 mm.
- b) Um das Einklemmen von Gliedmaßen bei Prüfung nach 6.3 zu verhindern, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - innerhalb der Tragetasche und am Befestigungspunkt der Haltegriffe dürfen keine Spalte und Öffnungen vorhanden sein, die breiter als 25 mm und schmaler als 45 mm oder die breiter als 65 mm sind.

5.1.2 Scharfe Kanten, Spitzen und Ecken

Um Schnitt- und Risswunden zu verhindern, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Kleinteile wie Scharniere, Klammern und Haken müssen frei von Graten und scharfen Kanten sein (siehe Bild 1);
- b) Kanten, Spitzen und Ecken müssen entweder den in Bild 1 a), b) oder c) gegebenen Beispielen entsprechen oder, wenn sie aus einer Wanddicke von weniger als 4 mm entstehen, müssen sie mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - sie müssen angefast oder gerundet sein; oder
 - sie müssen umgelegt, umgebogen oder spiralförmig eingerollt sein (siehe Beispiele in Bild 1 d); oder
 - sie müssen mit einem Kunststoffüberzug oder anderen geeigneten Mitteln geschützt sein (siehe Beispiele in Bild 1 e).

Maße in Millimeter

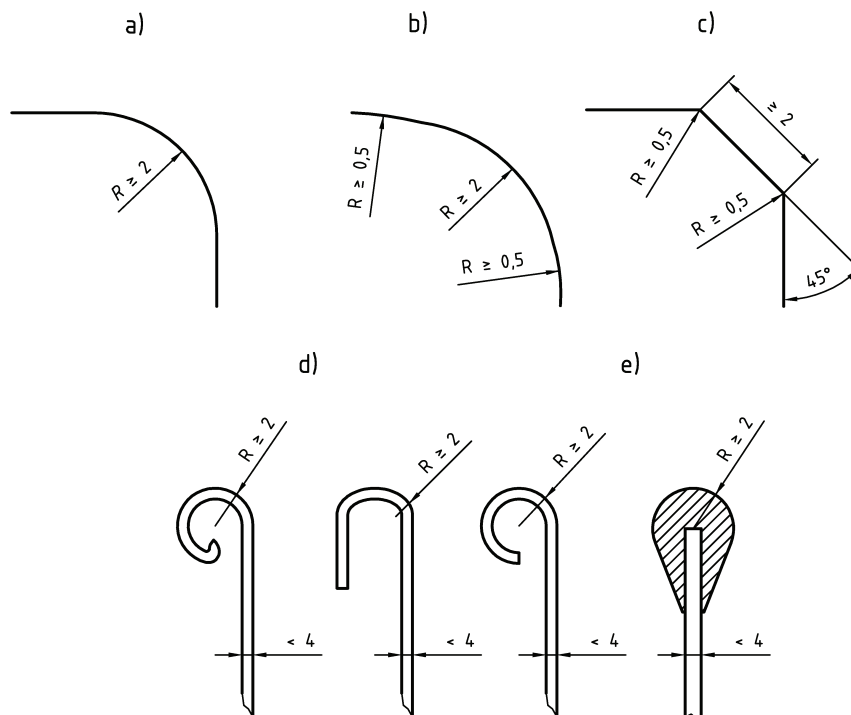


Bild 1 — Beispiele für Mindeststradien von Kanten und Ecken

5.1.3 Kleinteile

Um das Verschlucken oder Einatmen von Kleinteilen zu verhindern, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a) alle ohne ein Werkzeug entfernbaren Teile dürfen nicht vollständig in den in 6.2.5 beschriebenen Kleinteilzylinder passen;
- b) nicht entfernbare Teile (z. B. festes Zubehör, Kunststoffüberzüge), die ein Kind mit den Fingern oder Zähnen greifen kann, müssen so am Produkt befestigt sein, dass sie sich nicht lösen oder brechen, wenn in irgend einer Richtung folgende Kraft aufgebracht wird:
 - 50 N, wenn die größte greifbare Abmessung kleiner als oder gleich 6 mm ist, oder
 - 90 N, wenn die größte greifbare Abmessung größer als 6 mm ist.

5.1.4 Schnüre, Gurte und Bänder

Um ein Erdrosseln zu verhindern, dürfen Schnüre, Gurte, Bänder und andere schmale Gewebe eine freie Länge von maximal 220 mm haben, wenn sie bei Prüfung nach 6.4 mit einer Kraft von (25 ± 2) N gedehnt werden.

Die Enden aller Schnüre, Gurte, Bänder und anderer schmaler Gewebe müssen umgelegt, versiegelt oder auf andere Weise vor dem Ausfransen geschützt sein.

Diese Anforderung gilt nicht für freie Enden von Anschnallgurten und -geschirren, wenn diese vorhanden sind.

5.1.5 Bewegliche Teile

Um ein Einklemmen und Quetschungen durch bewegliche Teile zu verhindern, die sich relativ gegeneinander bewegen können, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a) wenn die Tragetasche oder der Ständer gebrauchsfertig aufgestellt ist, darf kein Spalt von mehr als 5 mm und weniger als 12 mm zwischen relativ gegeneinander beweglichen Teilen entstehen.
- b) beim Aufstellen oder Zusammenlegen der Tragetasche oder des Ständers
 - dürfen zwischen sich relativ gegeneinander bewegenden Teilen Spalte zwischen 5 mm und 12 mm entstehen, wenn die Bewegung nicht durch die Kraft einer Feder oder eine andere Energiequelle, sondern nur durch die Kraft der Person, die die Tragetasche oder/und den Ständer aufstellt oder zusammenlegt, erfolgt. In diesem Falle müssen alle Kanten und Enden an Spalten den Anforderungen nach 5.1.1 entsprechen;
 - wenn die Bewegung durch Federkraft oder eine andere Energiequelle als die Kraft der Person, die die Tragetasche oder/und den Ständer aufstellt oder zusammenlegt, erfolgt, dürfen keine Spalte von unter 18 mm zwischen sich relativ gegeneinander bewegenden Teilen entstehen.

5.1.6 Füllmaterialien

Um Erstickten zu verhindern, müssen Füllmaterialien vollständig bezogen und unzugänglich sein. Dies muss durch die Sichtprüfung festgestellt werden.

Füllmaterialien müssen frei von harten oder scharfen Bestandteilen sein.

5.2 Tragetaschen

5.2.1 Innere Tiefe der Tragetasche

5.2.1.1 Steifigkeit

Wenn die Tragetasche nach 6.5.1 geprüft wird und die Differenz zwischen d_n zwei Maßen weniger als 40 mm beträgt, werden die Seitenwände der Tragetasche als steif angesehen.

5.2.1.2 Innere Tiefe einer steifen Tragetasche

Die Mindesttiefe einer steifen Tragetasche muss bei Messung nach 6.5.2 betragen:

- a) bei einer Tragetasche mit einer Innenlänge unter 800 mm, gemessen in 40 mm Höhe über dem Boden der Prüfplatte:
 - nicht unter 150 mm auf einer Länge von mindestens 170 mm nach beiden Seiten vom Mittelpunkt der Längsseiten aus; und
 - nicht unter 100 mm an allen anderen Punkten der Seitenwände und/oder der Vorder- bzw. der Hinterwand;

b) bei einer Tragetasche mit einer Innenlänge über 800 mm, gemessen in 40 mm Höhe über dem Boden der Prüfplatte:

- nicht unter 180 mm auf einer Länge von mindestens 180 mm nach beiden Seiten vom Mittelpunkt der Längsseiten aus; und
- nicht unter 130 mm an allen anderen Punkten der Seitenwände und/oder der Vorder- bzw. der Hinterwand.

5.2.1.3 Wirksamkeit der Rückhaltefunktion der Seitenwände nicht steifer Tragetaschen

Bei Prüfung nach 6.5.3 darf der Prüfzylinder nicht aus der Tragetasche heraus rollen.

5.2.2 Gesamthöhe der Tragetasche

Die nach 6.5.4 gemessene maximale Gesamthöhe der Tragetasche darf nicht mehr als 520 mm betragen.

5.2.3 Festigkeit von Tragetaschen

Bei Prüfung nach 6.5.5.1 und 6.5.5.2 darf an keinem Teil der Tragetasche ein Bruch auftreten.

Schweißnähte, Montagestellen, Nähte usw. dürfen keine abnormale Abnutzung zeigen. Die Befestigungspunkte der Griffe dürfen nicht gebrochen oder abgerissen sein.

5.2.4 Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden

Tragetaschen müssen so konstruiert sein, dass sie nicht umkippen, wenn sie auf leicht abschüssigem Grund abgestellt werden oder wenn sich das Kind auf eine Seite lehnt.

Bei Prüfung nach 6.5.6 darf die Tragetasche nicht umkippen und der in 6.2.3 beschriebene Prüfzylinder darf nicht aus der Tragetasche heraus fallen.

5.2.5 Längsstabilität der Tragetaschen

Bei Prüfung nach 6.5.7 darf der Neigungswinkel des Produkts zum Kopf oder zu den Füßen nicht mehr als 10° betragen.

5.2.6 Flexible Griffe von Tragetaschen

Für die Anwendung dieser Anforderung wird ein Griff als flexibel angesehen, wenn er durch eine Kraft von 2 N um 90° senkrecht zur Seite gebogen werden kann.

Alle Tragegriffe sind so anzubringen, dass ihr oberer Befestigungspunkt oder oberer Haltepunkt bei Messung an der Außenseite mindestens auf $\frac{3}{4}$ der Seitenhöhe oberhalb des Taschenbodens liegt.

Bei Prüfung nach 6.5.8 dürfen flexible Griffe keine Anzeichen von Schäden aufweisen.

5.3 Ständer

5.3.1 Haltefestigkeit für die Tragetasche

Ständer müssen so konstruiert sein, dass eine darauf gestellte Tragetasche durch ein Schutzgeländer oder starre Sperren, die sich mindestens 75 mm oberhalb der Unterseite des Bodens der Tragetasche befinden müssen, wirksam gehalten wird.

5.3.2 Festigkeit von Ständern

Bei Prüfung nach 6.6.1 darf der Ständer nicht brechen oder eine dauerhafte Verformung erleiden, die seine normale Funktion verhindert.

5.3.3 Standfestigkeit der Ständer

Bei Prüfung nach 6.6.2 darf das Produkt nicht umkippen..

5.3.4 Klappmechanismus von Ständern

- Bei Prüfung nach 6.6.3 darf der Ständer nicht zusammenklappen.
- Wenn der Klappmechanismus mit einer Feststelleinrichtung ausgestattet ist, muss die Feststelleinrichtung nach Beendigung der Prüfung nach 6.6.3 weiterhin zufrieden stellend funktionieren.

5.3.5 Laufrollen/Räder der Ständer

Am Ständer dürfen keine Räder oder Laufrollen angebracht sein.

6 Prüfverfahren

6.1 Vorbehandlung von Produkten mit entfernbaren Textilien

Die Anforderungen von Abschnitt 4, mit Ausnahme von 4.1 (Allgemeines) und 4.2 (Chemische Eigenschaften), müssen erfüllt werden, nachdem die entfernbaren textilen Bestandteile der Tragetasche zweimal nach den Herstelleranweisungen gewaschen oder gereinigt und getrocknet worden sind.

Die Tragetasche ist in ihrem Zusammenbau für den normalen Gebrauch wie vom Hersteller oder Vertreter geliefert zu prüfen.

6.2 Prüfgeräte

6.2.1 Genauigkeit der Prüfgeräte

Falls nicht als besondere Anforderung in einem besonderen Abschnitt dieser Norm anders festgelegt, müssen alle Geräte zur Kraftaufwendung eine Genauigkeit von $\pm 5\%$ aufweisen, alle Massen eine Genauigkeit von $\pm 0,5\%$ und alle Messvorrichtungen eine Genauigkeit von $\pm 0,5\text{ mm}$.

6.2.2 Prüfplatte

Starre Platte von (600 ± 5) mm Länge und (180 ± 5) mm Breite mit einer Mindestdicke von 5 mm und einer Masse von $(9 + 0,01 - 0)$ kg; alle Kanten müssen einen Radius von (15 ± 1) mm haben (siehe Bild 2).

Maße in Millimeter

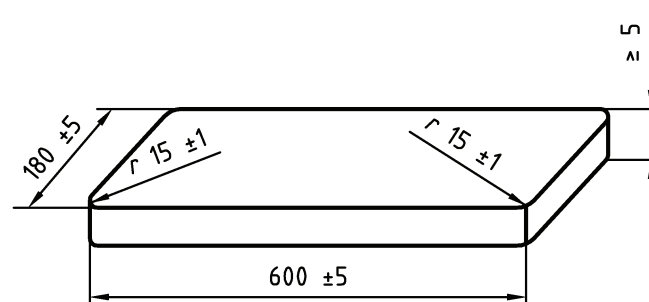
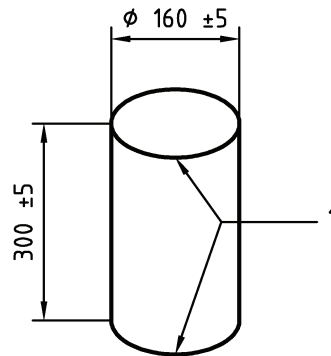


Bild 2 — Prüfplatte

6.2.3 Prüfzylinder

Starrer Zylinder mit (160 ± 5) mm Durchmesser und (300 ± 5) mm Höhe mit einer Masse von $(9^{+0,01}_{-0})$ kg, dessen Schwerpunkt im Mittelpunkt des Zylinders liegt. Alle Kanten müssen einen Radius von (5 ± 1) mm haben (siehe Bild 3).

Maße in Millimeter



Legende

1 Radius $r = 5 \pm 1$

Bild 3 — Prüfzylinder

6.2.4 Prüfdorn

Prüfdorne aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material mit Durchmessern von $(5^{+0}_{-0,1})$ mm, $(12^{+0,1}_{-0})$ mm und $(18^{+0,1}_{-0})$ mm und einem vollhalbkugeligen Ende, die auf eine Kraftmessvorrichtung montiert werden können.

Prüfdorne aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material mit Durchmessern von $(25^{+0}_{-0,1})$ mm, $(45^{+0,1}_{-0})$ mm und $(65^{+0,1}_{-0})$ mm. Ein Ende muss kegelförmig sein mit einem Winkel von 30° , der Radius am Ende muss 10 mm betragen (siehe Bild 4).

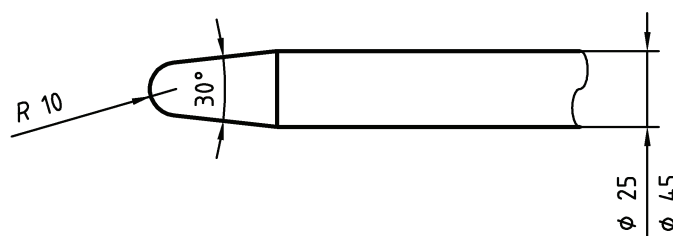


Bild 4 — Beispiel für Prüfdorne

6.2.5 Zylinder: Zur Beurteilung von Kleinteilen, mit den in Bild 5 dargestellten Maßen

Maße in Millimeter

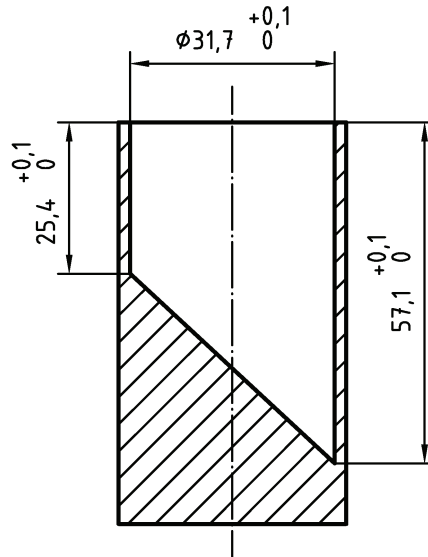


Bild 5 — Kleinteilzylinder

6.2.6 Prüfstab (1): Metallstange mit einem Querschnitt von 40 mm × 40 mm, deren Kanten einen Radius von 5 mm aufweisen.

6.2.7 Prüfstab (2): Metallstange, deren Länge mindestens die Breite der Tragetasche beträgt, mit einem Querschnitt von 25 mm × 25 mm und einer Masse von 750 g.

6.2.8 Bezugsbrett (siehe Bild 6)

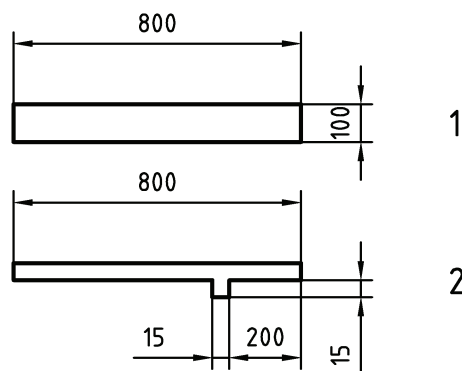


Bild 6 — Bezugsbrett

6.2.9 Metallhaken

Der Abstand zwischen den zentralen Achsen von zwei Haken muss (70 ± 1) mm betragen (siehe Bild 7).

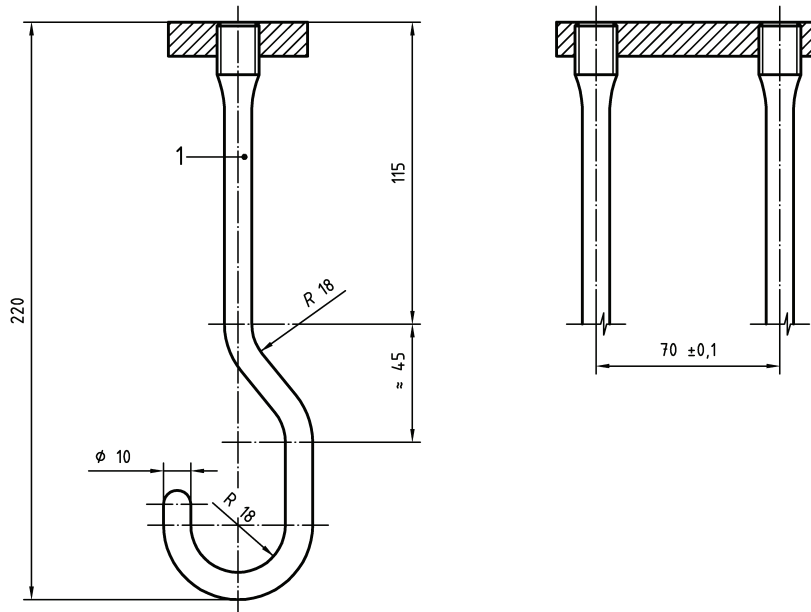
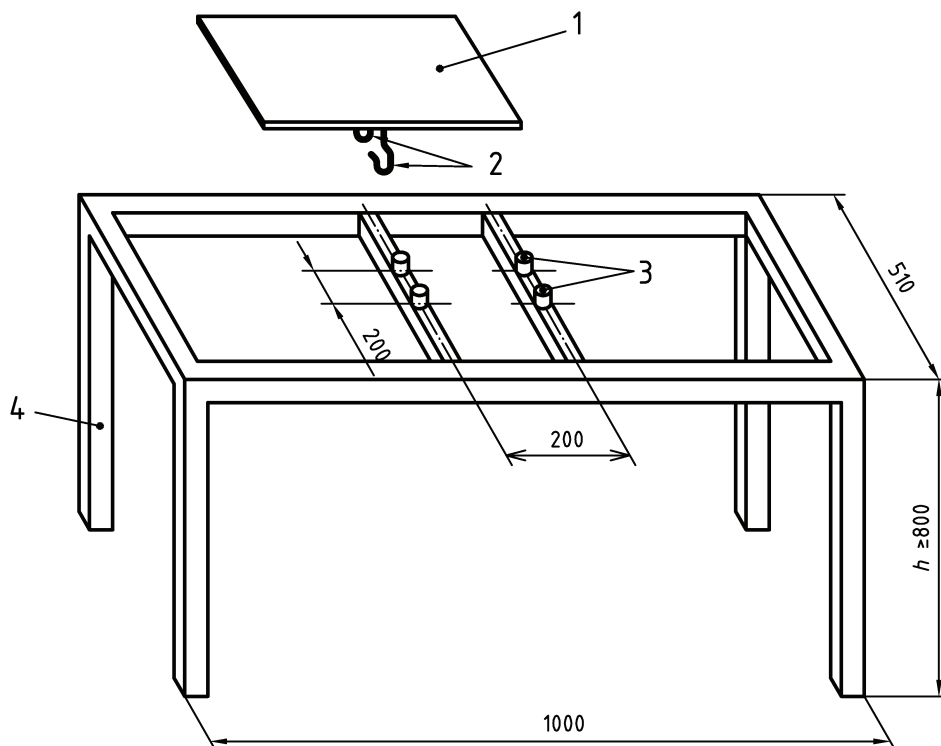


Bild 7 — Metallhaken

6.2.10 Gerät zur Prüfung der dynamischen Festigkeit (siehe Bild 8)



Legende

- 1 Metallplatte der Größe [(300 ± 5) × (300 ± 5)] mm und von 6 mm Dicke
- 2 An der Metallplatte starr befestigte Metallhaken (siehe Bild 7)
- 3 Haltepuffer. Haltepuffer von 15 mm Höhe, 30 mm Durchmesser und der IRHD-Härte (70 ± 5) (nach ISO 48:1994), was grob der Shore-A-Härte 70 entspricht, die auf den starren Rahmen aufgeschraubt sind
- 4 Starrer Rahmen aus quadratischem Stahlrohr mit einem Querschnitt von von mindestens [(300 ± 5) mm × 300 ± 5)] und 1.5 mm Dicke

Bild 8 — Gerät zur Prüfung der dynamischen Festigkeit

6.3 Prüfung des Einklemmens von Fingern oder Gliedmaßen

Alle in 5.1.1.a) und b) festgelegten zugänglichen Spalte und Öffnungen innerhalb der Tragetasche sind mit Hilfe des entsprechenden Kegels bzw. Dorns (siehe 6.2.4) von 5 mm, 12 mm, 25 mm oder 45 mm Durchmesser zu prüfen. Auf den 5-mm- und die 25-mm-Dorn ist dabei eine Kraft von 30 N aufzubringen, auf die anderen Dorne eine Kraft bis zu 5 N.

Tabelle 1

Dorndurchmesser (mm)	Toleranzen (mm)	Kraft (N)
5	+0 -0,1	30
12	+0,1 -0	→ 5
25	+0 -0,1	30
45	+0,1 -0	→ 5
65	+0,1 -0	→ 5

6.4 Prüfung von Schnüren, Gurten und Bändern

Die freie Länge von Schnüren, Gurten, Bändern oder anderen schmalen Geweben ist von deren Befestigungspunkt bis zum jeweiligen Ende zu messen. Wenn der Befestigungspunkt von gleicher Gestalt oder Form wie Schnur, Gurt, Band oder anderes schmales Gewebe ist, muss dieser Teil als Teil des Gesamten mitgemessen werden (siehe Bild 9).

Maße in Millimeter

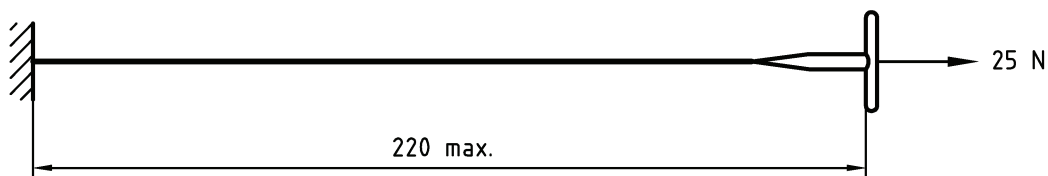


Bild 9 — Befestigungspunkte von Schnüren, Gurten, Bändern oder anderen schmalen Geweben

6.5 Prüfungen der Tragetaschen

6.5.1 Prüfung auf Steifigkeit der Seitenwände von Tragetaschen

Die vom Liefereanten gelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

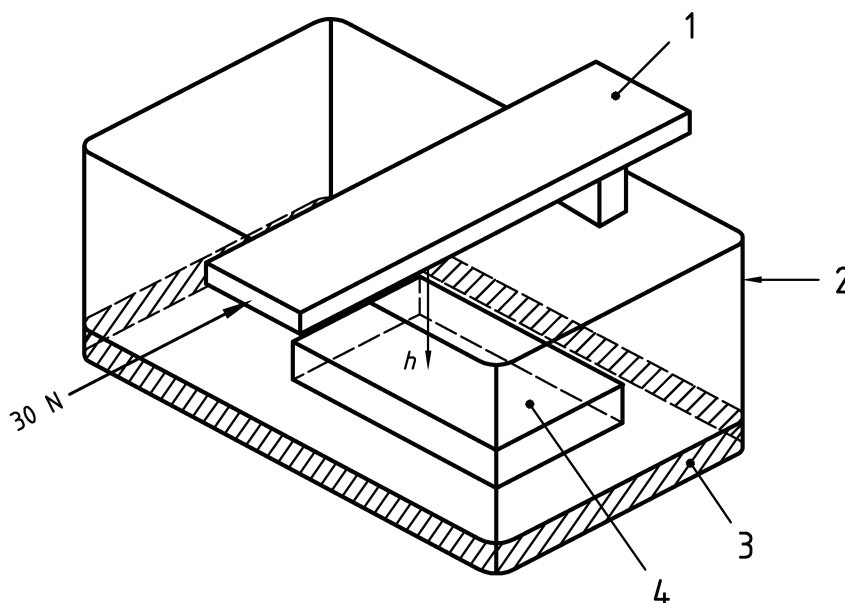
Die Tragetasche wird mit lose herab hängenden Tragegriffen auf eine starre ebene Fläche gelegt.

Falls vorhanden, ist der Regenschutz so weit wie möglich zu öffnen.

Die Prüfplatte (6.2.2) wird in die Tragetasche gelegt. Das Bezugsbrett (6.2.8) wird in der Mitte über den Oberrand der Tragetasche gelegt. Der Abstand zwischen der Oberseite der Prüfplatte und der Oberseite des Bezugsbretts wird gemessen.

Auf das Ende des Bezugsbretts wird eine horizontale Kraft von 30 N aufgebracht, wie in Bild 10 dargestellt.

Der Abstand zwischen der Oberseite der Prüfplatte und der Oberseite des Bezugsbretts wird gemessen.



Legende

- 1 Bezugsbrett
- 2 Produkt
- 3 Matratze
- 4 Prüfplatte
- h zu messende Höhe

Bild 10 — Prüfung auf Steifigkeit der Seitenwände

ANMERKUNG Die Dicke des Bezugsbretts hängt von der Dichte des gewählten Werkstoffs ab.

6.5.2 Prüfung zur Messung der inneren Tiefe steifer Tragetaschen

Die Tragetasche wird mit lose herab hängenden Tragegriffen auf eine starre ebene Fläche gelegt.

Wenn vorhanden, wird die vom Hersteller oder Lieferanten gelieferte oder empfohlene Matratze auf den Boden der Tasche gelegt.

Die Prüfplatte (6.2.2) nach Bild 2 wird auf den Boden der Tasche gelegt.

Der Prüfstab 2 (6.2.7) wird auf den Oberrand der Seitenwände direkt oberhalb der Prüfplatte gelegt.

Der senkrechte Abstand zwischen der Unterkante des Stabes und der Unterkante der Prüfplatte wird gemessen.

6.5.3 Prüfung auf Wirksamkeit der Rückhaltefunktion der Seitenwände

Die Tragetasche mit Matratze (falls vorhanden) wird auf eine geneigte Ebene von 15° Steigung gestellt, wobei ihre Längsachse quer zur Steigung steht.

Der Boden der Tragetasche wird auf der geneigten Ebene so festgehalten, dass sie nicht umkippen kann, ohne dass dies jedoch irgend welche Auswirkungen auf die Struktur der Seitenwände hat und ohne dass die freie Beweglichkeit des Prüfzylinders (6.2.3) behindert wird.

Falls vorhanden, ist der Regenschutz so weit wie möglich zu öffnen.

Der 9-kg-Prüfzylinder (6.2.3) wird in die Mitte der Tragetasche gelegt.

Der Zylinder muss frei rollen können.

Es wird aufgezeichnet, ob der Zylinder aus der Tragetasche rollt.

6.5.4 Prüfung zur Messung der Gesamthöhe der Tragetasche

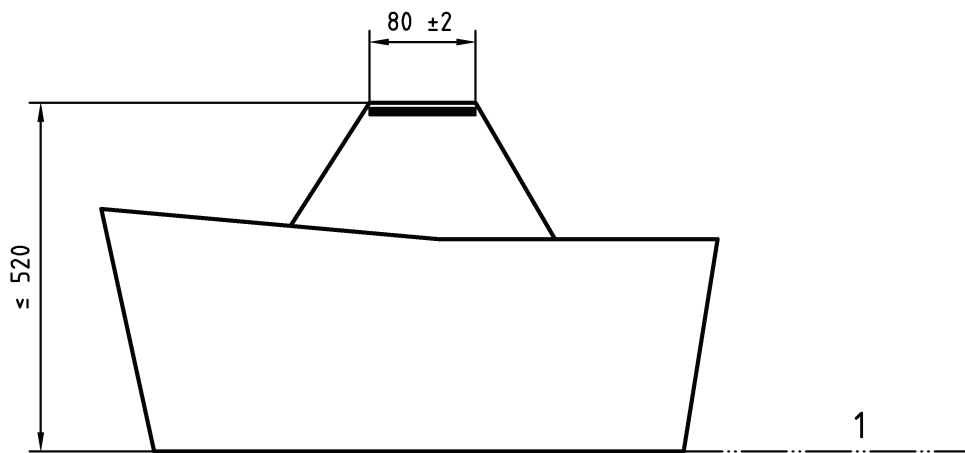
Die vom Lieferanten gelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Die Tragetasche wird an den Haken des Geräts zur Prüfung der dynamischen Festigkeit aufgehängt.

Der Prüfzylinder (6.2.3) wird in die Tragetasche gelegt.

Der senkrechte Abstand zwischen der Grundlinie des Hakens und der Außenfläche des Bodens der Tragetasche (siehe Bild 11) wird gemessen, wobei sichergestellt sein muss, dass der Boden im Wesentlichen waagrecht steht.

Maße in Millimeter



1 waagrecht

Bild 11 — Messung der Höhe der Tragetasche

6.5.5 Prüfungen der Festigkeit von Tragetaschen

6.5.5.1 Prüfung der statischen Festigkeit von Tragetaschen

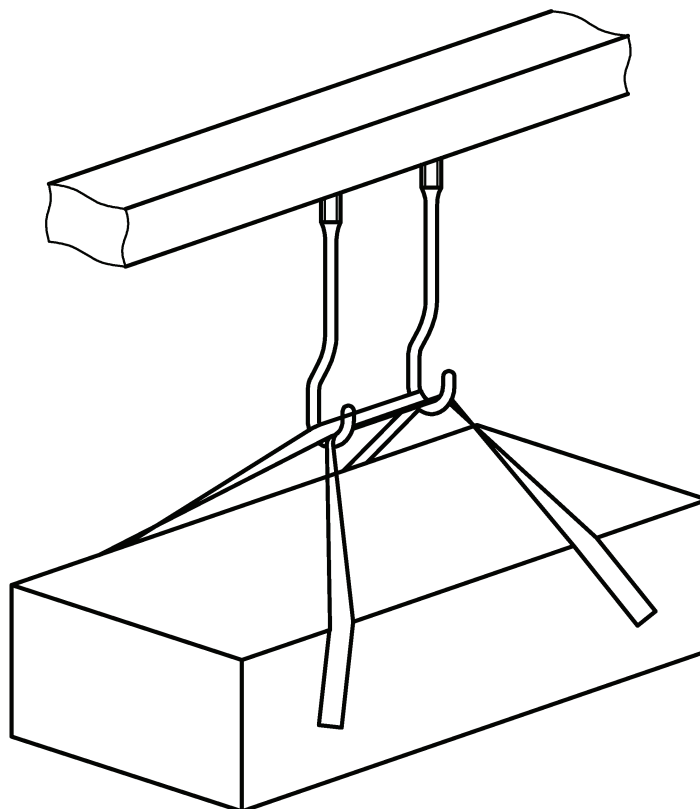
Die vom Lieferanten mitgelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Die Prüfplatte (6.2.2) wird auf die Mitte des Bodens der Tragetasche gelegt.

Sie ist zu beladen, bis das Gesamtgewicht, Prüfplatte (6.2.2) plus zusätzliche Last, 38 kg beträgt.

Die beladene Tragetasche ist 30 min an den Metallhaken aufzuhängen, wie in Bild 12 dargestellt.

Nach Entfernung der Last ist zu prüfen, ob die Anforderung nach 5.2.3 erfüllt wird.

**Legende**

1 waagrecht

Bild 12 — Prüfung der statischen Festigkeit der Tragetasche**6.5.5.2 Prüfung der dynamischen Festigkeit von Tragetaschen**

Die vom Lieferanten mitgelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Der Prüfzylinder (siehe 6.2.3) wird auf die Mitte des Bodens der Tragetasche gelegt. Falls erforderlich, darf die Beweglichkeit des Prüfzylinders mit einem geeigneten Mittel, dessen Masse vernachlässigt werden kann, eingeschränkt werden.

Die Tragetasche wird an ihren Tragegriffen an den beiden Metallhaken des Geräts zur Prüfung der dynamischen Festigkeit aufgehängt.

Es ist sicherzustellen, dass die Tragetasche während der Prüfung im Wesentlichen waagrecht bleibt. Falls erforderlich, werden die Tragegriffe an den Haken befestigt.

Die Metallplatte des Geräts wird angehoben, wobei ihre waagerechte Lage sichergestellt bleibt, und aus einer Höhe von 100 mm frei auf die Gummipuffer fallen gelassen.

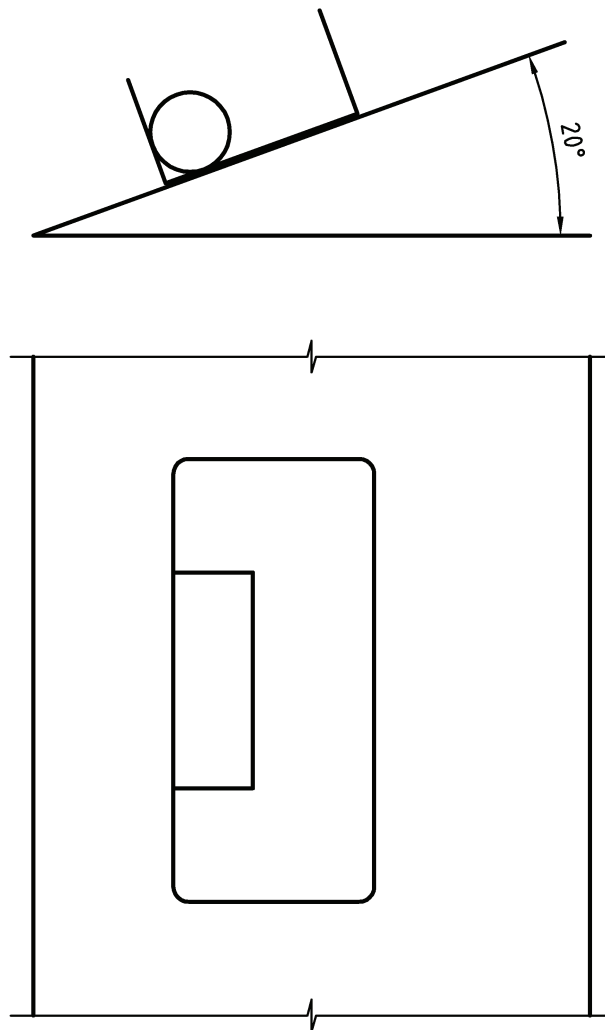
Die Prüfung besteht aus 15 000 Zyklen mit einer Frequenz von (10 ± 1) je Minute

6.5.6 Prüfung der Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden

Die Prüfung hat ohne Regenschutz, mit Matratze und mit hochgeklapptem Verdeck zu erfolgen, falls diese Teile zur Tragetasche gehören.

Die Tragetasche ist auf eine um 20° geneigte Fläche zu stellen, die mit einem Stopper ausgestattet ist. Der Stopper, der senkrecht zur Neigung anzubringen ist, muss einen Querschnitt von $25 \text{ mm} \times 25 \text{ mm}$ haben und mindestens so lang sein wie die zu prüfende Tragetasche. Die Tragetasche ist mit der Längsseite an die nach oben gewandte Seite des Stoppers zu stellen.

Die Tragetasche ist mit dem Prüfzylinder (6.2.3) zu beladen, der auf ihrer tiefer liegenden Seite, in Richtung der Neigung, anzuordnen ist (siehe Bild 13).



- a) Querschnitt
- b) Draufsicht

Bild 13 — Prüfaufbau für die Standfestigkeitsprüfung der Tragetasche

6.5.7 Prüfung der Längsstabilität von Tragetaschen

Die vom Lieferanten mitgelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Der Prüfzylinder (6.2.3) wird in die Mitte der Tragetasche gelegt. Falls erforderlich, darf die Beweglichkeit des Prüfzylinders mit einem geeigneten Mittel, dessen Masse vernachlässigt werden kann, eingeschränkt werden.

Wenn die Tragetasche ein Verdeck hat, ist dieses in die niedrigste Stellung zu bringen.

Die Tragetasche ist mit den Griffen an dem Prüfstab 1 (6.2.6) aufzuhängen. Jede Bewegung der Tragetasche ist zu messen.

6.5.8 Prüfung der Haltbarkeit flexibler Tragegriffe von Tragetaschen

Einer der Tragegriffe ist vollständig zu dehnen und bis zu einem Winkel von 180° in jede Richtung zu bewegen. Dabei muss die vollständige Dehnung erhalten bleiben (siehe Bild 14).

Diese Prüfung ist in jeder Richtung 500-mal zu wiederholen.

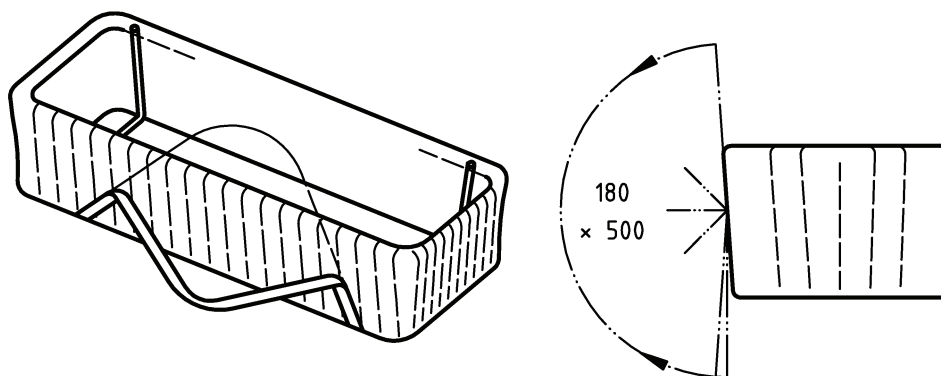


Bild 14 — Prüfung für die Haltbarkeit flexibler Griffe

6.6 Prüfungen der Ständer

6.6.1 Prüfung der Festigkeit der Ständer

Die Tragetasche oder ein Kasten mit den in 7.2 b) angegebenen Maßen ist in Gebrauchsposition auf den Ständer zu stellen.

Die vom Lieferanten mitgelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Die Prüfplatte (6.2.2) ist in die Mitte des Bodens der Tragetasche oder des Kastens zu legen.

Sie ist zu beladen, bis das Gesamtgewicht, Prüfplatte (6.2.2) plus Zusatzlast, 38 kg beträgt.

Die Prüfmasse wird 6 h in der Tragetasche bzw. im Kasten belassen.

6.6.2 Prüfung der Standfestigkeit der Ständer

Die Tragetasche oder ein Kasten mit den in 7.2 b) angegebenen Maßen ist in Gebrauchsposition auf den Ständer zu stellen.

Die vom Lieferanten mitgelieferte oder empfohlene Matratze ist einzulegen.

Die Tragetasche bzw. der Kasten ist mit dem Prüfzylinder (6.2.3) zu beladen, der auf der tiefer liegenden Seite, in Richtung der Neigung, anzuordnen ist.

Die Tragetasche mit Ständer ist auf eine neigbare Fläche zu stellen, die mit einem Stopper ausgestattet ist. Der Stopper, der parallel zur Neigung anzubringen ist, muss einen Querschnitt von 25 mm × 25 mm haben und mindestens so lang sein wie der zu prüfende Ständer. Der Ständer ist mit der Längsseite an die nach oben gewandte Seite des Stoppers zu stellen.

Der Neigungswinkel der Fläche muss auf 12° zur Waagerechten eingestellt werden.

6.6.3 Prüfung auf Ermüdungsbeständigkeit von Verriegelungs- und Klappmechanismen der Ständer

Die Verriegelungs- und Klappmechanismen sind 300-mal zu betätigen (schließen und öffnen).

Der Ständer ist in Gebrauchsposition aufzustellen.

Eine Kraft von 200 N ist in jeder Position und Richtung, die ein Zusammenklappen verursachen könnte, auf den Rahmen aufzubringen.

Die Kraft ist schrittweise aufzubringen und für 2 min beizubehalten. Die Kraft ist insgesamt fünfmal auf denselben Punkt aufzubringen.

6.7 Prüfung der Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen

Alle ständigen Kennzeichnungen müssen von Hand mit einem in Wasser angefeuchteten Baumwolllappen 20 s gerieben werden. Nach der Behandlung muss der Text deutlich lesbar sein.

7 Produktinformation

7.1 Allgemeines

Die folgenden Sicherheitsinformationen sind mitzuliefem, um die möglichen Folgen von Gefahren, die nicht vollständig durch die vorangegangenen technischen Anforderungen verhindert oder in Grenzen gehalten werden können, zu verringern.

Wenn ein Teil der Information getrennt vom Produkt geliefert wird, hat die Gebrauchsanweisung den Hinweis

WICHTIG — „Für evtl. spätere Rückfragen aufbewahren“

zu tragen und muss alle in Abschnitt 7 vorgeschriebenen Informationen enthalten.

7.2 Verkaufsinformation

Die folgende Information muss während des Verkaufs sichtbar sein.

a) Tragetaschen

- 1) **„WARNUNG — Dieses Produkt ist nur für ein Kind geeignet, das sich noch nicht selbst aufsetzen bzw. auf die Seite rollen oder sich auf Hände und Knie stützen kann. Höchstgewicht des Kindes 9 kg. Wenn diese Tragetasche für den Gebrauch mit einem Ständer vorgesehen ist, überprüfen Sie, ob der Ständer der Größe des Tragetaschenbodens entspricht.“**
- 2) Die äußere Länge und Breite des Bodens in Millimeter.
- 3) Falls die Matratze nicht mit der Tragetasche geliefert wird, sind die Maße einer geeigneten Matratze anzugeben.

b) Ständer

Eine Angabe des Herstellers über die empfohlenen maximalen und minimalen Längen und Breiten der Tragetasche in Millimeter, für deren Aufnahme der Ständer konstruiert ist.

7.3 Kennzeichnungen

a) Allgemeines

— Die Tragetasche oder der Ständer muss entsprechend 6.7 sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- i) Bezeichnung des Produkts (z. B. Name des Modells, Modellnummer), um es zu identifizieren und seine Rückgabe zu ermöglichen;
- ii) Name oder Handelsname des Herstellers, Vertreibers oder Verkäufers;

b) Ständer

— Der Ständer muss entsprechend 6.7 sichtbar und dauerhaft eine Kennzeichnung tragen, auf der die Empfehlung des Herstellers für die größte und geringste Länge und Breite der Tragetasche in Millimetern, für deren Aufnahme der Ständer konstruiert ist, angegeben ist.

c) Verpackung

- Wenn zum Abdecken und/oder zur Verpackung irgendwelche Kunststoffe oder luftundurchlässigen Materialien verwendet werden, muss folgende Information während des Auspackens sichtbar sein:
- **„WARNUNG — Achten Sie darauf, dass die Verpackung außerhalb der Reichweite von Kindern ist, um ein Ersticken zu verhindern.“**

7.4 Gebrauchs- und Wartungsanleitungen

Mit dem Produkt müssen gedruckte Informationen für den sicheren Gebrauch und die Wartung geliefert werden, überschrieben mit:

WICHTIG — „Lesen Sie die Anweisungen vor Gebrauch der Ware sorgfältig, und bewahren Sie sie für spätere Rückfragen auf.“

Die Anweisungen müssen Folgendes enthalten:

a) Tragetaschen

- **„WARNUNG — Dieses Produkt ist nur für ein Kind geeignet, das sich noch nicht selbst aufsetzen bzw. auf die Seite rollen oder sich auf Hände und Knie stützen kann. Höchstgewicht des Kindes 9 kg;**
 - Verwenden Sie die Tasche nur auf einem festen waagerechten Untergrund;
 - **WARNUNG — Lassen Sie andere Kinder nicht unbeaufsichtigt in der Nähe der Tragetasche spielen;**
 - **WARNUNG — Verwenden Sie die Tragetasche nicht, wenn Teile gebrochen oder eingerissen sind oder fehlen;**
 - Verwenden Sie nur Ersatzteile, die vom Hersteller geliefert oder anerkannt sind;
 - Beachten Sie die Risiken, die von offenem Feuer und anderen Hitzequellen wie elektrischen Heizgeräten, Gasflammen usw. ausgehen, wenn sich diese in unmittelbarer Nähe der Tragetasche befinden“;
- Falls die Matratze nicht mit der Tragetasche geliefert wird, sind die Maße einer geeigneten Matratze anzugeben;
- Einen Hinweis, dass die Griffe und der Boden regelmäßig auf Beschädigungen und Abnutzungserscheinungen untersucht werden sollten;
- Einen Hinweis darauf, dass, wenn die Tragetasche für den Gebrauch mit einem Ständer vorgesehen ist, dieser Ständer die richtige Größe haben muss, um die Tragetasche vollständig aufzunehmen;
- Anweisungen für den richtigen und sicheren Zusammenbau und Gebrauch des Produkts.

b) Ständer

- **„WARNUNG — Verwenden Sie den Ständer nur auf einem festen waagerechten Untergrund;**
 - **WARNUNG — Lassen Sie andere Kinder nicht unbeaufsichtigt in der Nähe der Tragetasche und des Ständers spielen;**
 - **WARNUNG — Verwenden Sie den Ständer nicht, wenn Teile gebrochen oder eingerissen sind oder fehlen;**
 - Verwenden Sie nur Ersatzteile, die vom Hersteller geliefert oder anerkannt sind“;
 - Wenn der Ständer nicht in Gebrauch ist, muss er zusammen geklappt oder weggestellt werden;
- Eine Angabe zur empfohlenen größten und kleinsten Länge und Breite der Tragetasche in Millimeter, für die der Ständer konstruiert ist;
- Anweisungen für den richtigen und sicheren Zusammenbau und Gebrauch des Produkts.

Anhang A (normativ)

Reihenfolge der Prüfungen

A.1 Die Prüfungen für Tragetaschen müssen in folgender Reihenfolge ausgeführt werden:

Reihenfolge	Abschnitt	
1	4	Werkstoffe ANMERKUNG Diese Prüfungen können mit Proben des jeweils verwendeten Werkstoffs durchgeführt werden.
2	6.3	Einklemmen von Fingern oder Gliedmaßen
3	6.4	Schnüre, Gurte und Bänder
4	6.5.1	Steifigkeit der Seitenwände von Tragetaschen
5	6.5.2	Messung der inneren Tiefe steifer Tragetaschen
	6.5.3	Wirksamkeit der Rückhaltefunktion der Seitenwände
6	6.5.4	Messung der Gesamthöhe der Tragetasche
7	6.5.5.1	Statische Festigkeit von Tragetaschen
8	6.5.5.2	Dynamische Festigkeit von Tragetaschen
9	6.5.6	Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden
10	6.5.7	Längsstabilität von Tragetaschen
11	6.7	Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen

A.2 Die Prüfungen für Ständer müssen in folgender Reihenfolge ausgeführt werden:

Reihenfolge	Abschnitt	
1	4	Werkstoffe ANMERKUNG Diese Prüfungen können mit Proben des jeweils verwendeten Werkstoffs durchgeführt werden.
2	6.6.1	Festigkeit von Ständern
3	6.6.2	Standfestigkeit von Ständern
4	6.6.3	Dauerprüfung von Verriegelungs- und Klappmechanismen von Ständern
5	6.7	Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen

Anhang B (informativ)

A-Abweichungen

A-Abweichung: Nationale Abweichung, die auf Vorschriften beruht, deren Veränderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerhalb der Kompetenz des CEN/CENELEC-Mitglieds liegt.

Diese Europäische Norm fällt nicht unter eine EG-Richtlinie. In den betreffenden CEN/CENELEC-Ländern gelten diese A-Abweichungen anstelle der Festlegungen der Europäischen Norm so lange, bis sie zurückgezogen sind.

FRANKREICH:

Die französische Verordnung Nr. 91-1292 vom 20. Dezember 1991 zur Vermeidung von Gefahren, die beim Gebrauch von Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder entstehen können, wie sie im „Offiziellen Blatt der Französischen Republik“ am 24. Dezember 1991 veröffentlicht wurde, sieht unter Artikel 2 des Titels II ihres Anhangs vor, dass „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Materialien hergestellt sein müssen, die entweder durch gezielte Beflammung, durch einen Funken oder andere Feuerquellen nicht brennen oder die schwer entflammbar sind (die Flamme erlischt, sobald die Feuerquelle entfernt wird) oder bei denen, wenn sie entflammbar sind, die Flamme sich nur langsam ausbreitet“.

Demzufolge sind die Anforderungen aus 4.3 dieser Norm in Frankreich wie folgt zu ergänzen: „Bei der Prüfung entsprechend EN 71-2:1993, 5.7 darf die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Flamme bei Textilien, beschichteten Textilien und Kunststoffabdeckungen 30 mm/s nicht überschreiten.“

Anhang C (informativ)

Hintergrund und Begründung für diese Norm

In dieser Norm wird so weit wie möglich versucht, eine Herangehensweise hinsichtlich von Gefährdungen anzuwenden. Folgende Definitionen sollten beim Lesen der Norm beachtet werden:

- eine Gefährdung ist eine mögliche Ursache für eine Schädigung;
- Risiko ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer eine Schädigung verursachenden Gefährdung und der Schweregrad der Schädigung;
- Schädigung ist eine körperliche Verletzung und/oder ein gesundheitlicher Schaden bis zur Todesfolge.

Für die meisten der Anforderungen, die im Vergleich zur vorhergehenden Fassung dieser Norm verändert worden sind, wird im Folgenden eine Erklärung zusammen mit einem Hintergrund und einer Begründung gegeben.

C.1 Allgemeines

Die neue Fassung dieser Norm wurde unter ständiger Berücksichtigung folgender Philosophie erarbeitet.

- die meisten auf dem Europäischen Markt verfügbaren Produkte werden durch diese Norm abgedeckt (zum Beispiel: in Dänemark, Schweden usw. hergestellte Tragetaschen mit weichen Wänden; aus Weidenkorb oder Palmblättern im Vereinigten Königreich, in Frankreich usw. hergestellte steife Tragetaschen);
- die möglichen erwogenen Risiken sind die, die mit der Funktion des Produkts zusammen hängen:
 - Tragefunktion;
 - Schlaffunktion;
- das Alter für den Gebrauch (bis zu 6 Monaten);
- das berücksichtigte Risiko: Umkippen der Tragetasche, wobei zum Beispiel das Einklemmen des Oberkörpers nicht berücksichtigt wird;
- die Erreichbarkeitszone: angesichts der großen Anzahl der Produkte (weiche und steife Taschen) und unter Berücksichtigung der Kompliziertheit, eine realistische und gemeinsame Erreichbarkeitszone für alle Produkte zu definieren, ist entschieden worden, den Begriff der Erreichbarkeitszone zu streichen, indem die Anforderungen entweder auf das gesamte Produkt angewendet werden oder auf besondere Punkte, die für ein Kind bis zu 6 Monaten ein Risiko darstellen können, wobei die Anforderungen für das Innere der Tragetasche eingeschränkt worden sind;
- wo es durchführbar war, sind für die Tragetasche selbst die gleichen Anforderungen festgelegt worden, wie sie in EN 1888 für Kinderwagenoberteile festgelegt sind.

Zudem sind alle neuen Anforderungen und die für sie geltenden Prüfverfahren während der Erarbeitung dieses Normentwurfs im Laboratorium geprüft worden, womit die Norm als validiert betrachtet werden kann.

C.2 Anwendungsbereich

Die Anmerkung, die sich auf die Bestimmung ECE 44 bezieht, ist gestrichen worden, weil sie außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Europäischen Norm liegt.

C.3 Entflammbarkeit (siehe 4.3)

Um den Anforderungen in EN 71-2 zu entsprechen, ist der Begriff oberflächiges Abflammen durch „Flash-Effekt“ Entflammen ersetzt worden.

C.4 Scharfe Kanten, Spitzen und Ecken (siehe 5.1.2)

Aufgrund der Streichung der Erreichbarkeitszone ist Unterpunkt b) gestrichen worden.

C.5 Innere Tiefe der Tragetasche (siehe 5.2.1)

Der Begriff der Höhe wurde gestrichen, um die Vielfalt der Produkte (weiche und steife Seitenwände) zu berücksichtigen. Hinsichtlich der steifen Tragetaschen ist der Entwurf der vorherigen Fassung sehr nahe. Für weiche Tragetaschen ist eine neue Anforderung und ein dazu gehöriges Prüfverfahren festgelegt worden.

C.6 Prüfzylinder (siehe 6.2.3)

Die Befestigungspunkte sind gestrichen worden, um das mögliche Risiko realistischer zu simulieren. Weiterhin waren diese Befestigungspunkte für die Zuverlässigkeit der Prüfungen, hauptsächlich für die Standfestigkeitsprüfung; nicht geeignet.

C.7 Prüfung der dynamischen Festigkeit von Tragetaschen (siehe 6.5.5.2)

Die dynamische Festigkeit ist von ernsthafterer Bedeutung, um dem Risiko seitens der Struktur der Tragetasche und der Beständigkeit der Tragegriffe vorzubeugen. In der Funktion „Transport“ kann nur durch eine schwierige dynamische Prüfung die Realität simuliert werden (z. B. Rütteln beim Treppenheraufsteigen usw.).

C.8 Prüfung der Standfestigkeit von Tragetaschen am Boden siehe 6.5.6)

Die Neigung wurde nach Durchführung dieser Prüfung im Laboratorium von 10° auf 20° verändert.

C.9 Prüfung der Standfestigkeit von Ständern (siehe 6.6.2)

Die Neigung wurde von 10° auf 12° verändert, um EN 1888 zu entsprechen. Zusätzlich beweist diese im Laboratorium durchgeführte Prüfung, dass durch diese maximale Neigung das Risiko des Umkippen erfasst wird.

C.10 Prüfung auf die Dauerhaftigkeit von Kennzeichnungen

Die Prüfdauer wird von 15 s auf 20 s verlängert, um den in EN 1888 angegebenen Festgelegungen zu entsprechen.

Literaturhinweise

- [1] United Nations — Agreement concerning the adoption of uniform conditions of approval and reciprocal recognition of approval for motor vehicle equipment and parts, done at Geneva on 20 March 1958 — Addendum 43: Regulation n^o 44: Uniform provisions concerning the approval of restraining devices for child occupants of power-driven vehicles („child restraints“) [Vereinte Nationen — Vertrag über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Annahme und gegenseitige Anerkennung der Zulassung von Kfz-Ausrüstungen und -teilen, erstellt in Genf am 20. März 1958 — Nachtrag 43: Anordnung Nr. 44: Einheitliche Bestimmungen über die Anerkennung von Rückhaltevorrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen („3-Punkt-Gurtsysteme“)].